

POSITIONSPAPIER DER FDP-FRAKTION: ENGAGEMENT WERTSCHÄTZEN – EHRENAMTLICHE UNTERSTÜTZEN

Das Ehrenamt ist das Rückgrat vieler Vereine in Deutschland und hat damit einen enormen Stellenwert innerhalb unserer Gesellschaft. In Deutschland existieren heute 615.759 Vereine. Im Jahr 2023 engagierten sich über 16 Millionen Menschen ehrenamtlich - die meisten von ihnen in Vereinen. Sie leisten einen unschätzbaren Beitrag zu unserer Gesellschaft, denn ihre Arbeit schafft Zusammenhalt, Freude, Glück, Erinnerungen, Zuversicht und Miteinander. Vereine bilden das Bindeglied zwischen Jung und Alt, zwischen Groß und Klein, zwischen verschiedenen Ansichten und Interessen - sie prägen unsere Gesellschaft und unser kulturelles Zusammenleben. Eines verbindet alle diese Vereine - von Sport über Musik bis zur Traditionspflege: Ohne die unzähligen Ehrenamtlichen wäre das Vereinsleben in Deutschland nicht möglich. Deshalb wollen wir als Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag Farbe bekennen - Farbe zum Fundament unseres Vereinslebens, Farbe für unsere Ehrenamtlichen.

Ehrenamt bedeutet aufopferungsvollen und engagierten Einsatz vor Ort durch unzählige Freiwillige. Es ist deshalb an der Zeit, diesen Menschen die Wertschätzung entgegenzubringen und zu zeigen, die sie verdienen. Oftmals gerät die Wertschätzung für die Ehrenamtlichen zu kurz. Aus diesem Grund gilt es, das Scheinwerferlicht auf diejenigen zu richten, die mit ihrem großen Einsatz das Vereinsleben lebendig machen: Auf das Engagement und die Opferbereitschaft für unsere Gesellschaft und unser Zusammenleben von 16 Millionen Menschen in 615.759 Vereinen. Hier gilt es, anzupacken, Steine aus dem Weg zu räumen, um einen zukunftsfähigen und erfolgversprechenden Kurs für die Zukunft unseres Vereinslebens zu schaffen.

Diese Zukunft kann nur mit und durch das Ehrenamt gestaltet werden. Glücklicherweise ist die Zahl der Ehrenamtlichen nach wie vor konstant auf einem hohen Niveau. Dennoch ist zu beobachten, dass diejenigen, die sich engagieren, immer weniger Zeit für das Ehrenamt aufbringen können. Es ist wichtig, dass wir Anreize schaffen, sich neben Ausbildung, Beruf, Familie und den Herausforderungen des Alltags für unser Vereinsleben zu engagieren. Aktive Ehrenamtliche klagen zu Recht über zunehmende Bürokratie, die sich in der Freizeit kaum bewältigen lässt. Gerade im ländlichen Raum birgt dieser Umstand die Gefahr eines Vereinssterbens. Neben dem immer schneller fortschreitenden demografischen Wandel sind immense Auswirkungen auf unser kulturelles und gesellschaftliches Miteinander zu befürchten. Als Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag wollen wir dieser Entwicklung gezielt entgegensteuern. Unsere Ziele sind dabei insbesondere die bessere gesellschaftliche Integration und Gesundheitsförderung durch eine mutige Stärkung des Breitensports. Hierbei sollen Sportangebote für Kinder und Jugendliche ausgeweitet werden. Die Aufmerksamkeit für die Situation im Ehrenamt muss erhöht werden, einhergehend mit einer Stärkung der Vereinsbasis und letztendlich der Gewinnung von Ehrenamtlichen.

Wir Freie Demokraten im Deutschen Bundestag fordern, das Ehrenamt, die Vereine und somit auch das soziale Miteinander in unserer Gesellschaft nachhaltig und zukunftsorientiert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu stärken:

1. Entbürokratisierung und Wertschätzung

Oftmals sehen sich Vereine und Ehrenamtliche einem beinahe nicht zu überblickenden Aufwand an Bürokratie, Vorschriften und Formularen gegenüber. Hier möchten wir für Entlastung sorgen, damit Förderprogramme unkompliziert und punktgenau abgerufen und genutzt werden können. Viel zu oft bleiben Förderprogramme und -mittel ungenutzt, weil der Antragsprozess für einen ehrenamtlichen Helfer im Verein nicht zu durchschauen und zu bewältigen ist. Gerade die Förderung unserer Vereine darf jedoch nicht durch überhöhte bürokratische Anforderungen behindert werden - sie kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie breit und schnell verfügbar ist. Auch hier wollen wir Steine aus dem Weg räumen, um Vereine auf dem Weg zu Förderungen und sonstigen Anliegen zu unterstützen und nicht zu bremsen. Die Möglichkeit der digitalen Antragstellung soll dafür ausgeweitet werden. Vereine sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, auf einer Plattform einzusehen, welche Förderprogramme für sie gegebenenfalls in Betracht kommen.

2. Erhöhung der Freigrenze für sportliche Veranstaltungen gem. § 67a AO

Die Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO ist ab 2007 auf 35.000 € pro Jahr und ab dem 1.1.2013 auf 45.000 € erhöht worden. Liegen die Einnahmen der Vereine aus sportlichen Veranstaltungen über der Zweckbetriebsgrenze, liegt **insgesamt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor**, unabhängig davon, ob daran bezahlte Sportler teilnehmen oder nicht. Die Heraufsetzung der Zweckbetriebsgrenze soll vor allem kleine Vereine entlasten und die Zunahme sportlicher Veranstaltungen fördern. Denn seit über 10 Jahren ist der Grenzwert nicht mehr angepasst worden. In diesem Zeitraum ist eine signifikante Preissteigerung zu verzeichnen gewesen, die sich allerdings an dieser, für die Vereine vorteilhaften, Stelle nicht abbildet. Wir fordern daher eine angemessene Anhebung der Zweckbetriebsgrenze in § 67a Abs. 1 AO.

3. Erhöhung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen

Weiterhin besteht der Bedarf einer Anhebung der **Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen**. Eine solche Anhebung hat zwar zuletzt 2021 stattgefunden. Dennoch ist aufgrund der veränderten Realitäten und der stetig steigenden Kosten und Preise eine solche Anhebung nötig. Ehrenamtliche und Engagierte, die für den Sport und insbesondere für den Nachwuchs Großes leisten, sollten auch finanziell entlastet werden, indem wir deren Engagement auch in steuerlicher Hinsicht honorieren. In diesem Zuge schaffen wir auch weiterhin attraktive Anreize, um sich im Vereinssport einzubringen und somit eine gesunde und fitte Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Wir fordern deshalb eine adäquate Erhöhung der Ehrenamtspauschale sowie der Übungsleiterpauschale.

4. Auslagenersatz anheben

Vereine können gemäß § 3 Nr. 50 EStG 0,30 € als Auslagenersatz pro gefahrenem Kilometer pauschal und steuerfrei ersetzen. Oftmals sind Ehrenamtliche mehrmals pro Woche mit dem privaten PKW für ihre Vereine unterwegs. Dabei leiden auch sie unter den inflationsbedingten Mehrkosten. Maßgeblich für den Auslagenerstattungssatz pro Kilometer ist die im Bundesreisekostengesetz normierte Höchstgrenze für Fahrtkostenerstattungen. Damit auch Ehrenamtliche profitieren, muss die Grenze in § 5 Abs. 2 BRKG an die neue Preisrealität angepasst werden.

5. Anhebung der Sachbezüge, § 8 Abs. 2 S.11 EStG

Vereine können ihren Ehrenamtlichen auch Sachbezüge steuerfrei zukommen lassen. Seit 2022 gilt für Sachbezüge eine neue Obergrenze. Statt bisher 44 € sind nun 50 € pro Monat lohnsteuerfrei (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG). Wird diese Grenze überschritten, so werden sämtliche Sachbezüge des Kalendermonats steuerpflichtig. Gerade Vereine schließen häufig Kooperationen mit Partnern oder Sponsoren ab, welche ihnen beispielsweise Gutscheine zur Verfügung stellen. Damit Vereine in Zukunft verstärkt solche Zuwendungen als Anerkennung für die Arbeit der Ehrenamtlichen weitergeben können, muss die Obergrenze erneut angehoben werden.

6. Grenze der maximalen Mitgliedsbeiträge

Die Grenze der maximalen Mitgliedsbeiträge im Sportbereich ist seit vielen Jahren unverändert. Sie liegt seit 1991 bei 1.023 €. So soll gewährleistet bleiben, dass der Grundsatz der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit gewahrt bleibt. Überschreitet ein Verein diese Grenze, riskiert er seine Gemeinnützigkeit. Vor allem Vertreter aus dem Reit-, Golf-, Segel- und Flugsport weisen hier zurecht darauf hin, dass in diesen besonders kostenintensiven Sportarten insbesondere mit Blick auf die gestiegenen Kosten, beispielsweise bei Futter und Ausrüstung oder der Platzpflege, die derzeitigen Maximalgrenzen nicht mehr ausreichend sind. Die mehr als 30 Jahre alte starre Höchstgrenze ist nicht mehr zeitgemäß. Auch die Mitglieder dieser Vereine sind dazu bereit, ihren Verein vor diesem Hintergrund mit höheren Beiträgen zu unterstützen. Es ist daher angebracht, die Gesetzeslage an diese Realität anzupassen und den maximalen Satz anzuheben. Der Zugang für die Allgemeinheit kann durch Instrumente wie eine prozentuale Kopplung an das Einkommen, eine Abstufung nach Altersklassen oder eine verbindliche Härtefallprüfung sichergestellt werden.

7. Gemeinnützigkeit des eSports

eSport gewinnt in der Gesellschaft stetig an Bedeutung. Immer mehr Sportler und auch Fans schließen sich der eSport-Szene an. Gleichwohl fällt der eSport nicht unter den Sportbegriff und stellt somit bislang keinen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung dar. Frühere Bemühungen, dies zu ändern, scheiterten insbesondere auch an der ablehnenden Haltung des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB). Im Koalitionsvertrag haben die Fraktionen von FDP, Grünen und SPD vereinbart, eSport künftig als gemeinnützig zu qualifizieren. Die Gemeinnützigkeit des eSports muss deshalb schnellstmöglich in § 52 Abs. 2 S. 1 AO aufgenommen werden. Dies kann als Ergänzung von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO oder durch Hinzufügen in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO umgesetzt werden. Darüber hinaus wird auch der Bedarf für weitere wissenschaftliche Expertise anerkannt, um die eSport-Entwicklung in

Deutschland nachhaltig zu stärken. Durch neutrale Forschung kann zur Klärung von strittigen Rechtsfragen, insbesondere im Bereich des Straf-, Arbeits- und Steuerrechts ein wichtiger Beitrag geleistet werden.

8. Abschaffung des notariellen Beglaubigungserfordernisses für Satzungsänderungen von gemeinnützigen Körperschaften

Jede Satzungsänderung bei einem Verein erfordert in der Regel die notarielle Beglaubigung der Unterschriften des Vorstands. Dies soll insbesondere einer Beratungs- und Warnfunktion für die Vorstandsmitglieder in Bezug auf die rechtlichen Folgen einer Satzungsänderung haben. Eine notarielle Beglaubigung für Satzungsänderungen kostet in der Regel jedoch mindestens 50 €, was für sehr viele kleine, rein ehrenamtlich getragene Vereine kein unerheblicher Betrag ist. Viele Finanzämter und Amtsgerichte bieten ohnehin eine Vorabprüfung der geplanten Satzungsänderung an, wodurch die Vereine vor Fehlern bei einer Satzungsänderung geschützt werden. Außerdem kann im Rahmen dieser Vorprüfung eine Sensibilisierung der Vereine für möglicherweise problematische Punkte einer Satzung stattfinden.

Bis zum Jahr 2021 musste Deutschland zudem nach EU-Recht die digitale Anmeldung einer GmbH ermöglichen. Die Bundesnotarkammer stellt daher eine solche Lösung bereits für die Anmeldung einer GmbH bereit. Diese Lösung kann als Vorbild dienen und auch auf Vereine ausgeweitet werden. Um sicherzustellen, dass die Unterschriften von Vorstandsmitgliedern echt sind, stehen auch preisgünstigere Alternativen wie das Post-Identverfahren zur Verfügung.

9. Änderung § 72a SGB VIII und Verfahrensdigitalisierung

Jeder Ehrenamtliche, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss dem Verein ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Zwecks Verwaltungsentlastung für Vereine und Behörden und zur Beschleunigung beim ehrenamtlichen Einsatz sollte das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG in Form einer digitalen Bescheinigung ausgestellt werden.

10. Einführung einer bundesweiten Ehrenamtskarte

Viele Unternehmen bieten gesonderte Konditionen oder Verträge für bestimmte Berufs- oder Bevölkerungsgruppen an. Insbesondere Studenten- und Beamtentarife sind weit verbreitet. Solche Angebote gibt es auch schon für Sportlerinnen und Sportler, die in Vereinen aktiv sind. Durch die Einführung einer bundesweiten Ehrenamtskarte kann die Umsetzung der Sport- und Ehrenamtsförderung auch durch private Unternehmen unterstützt und gleichzeitig ein großer Anreiz für das Ehrenamt geschaffen werden. Mit einer Zielgruppe von bis zu 16 Millionen Ehrenamtlichen kann hier ein attraktives Angebot geschaffen werden.

Aktuell gibt es solche Modelle auf Landes- und auf Kommunalebene in verschiedensten Ausgestaltungen und Umfängen. Hier sollte eine bundesweite Nachweismöglichkeit geschaffen werden, denn der Einsatz der Ehrenamtlichen ist überall gleich bedeutsam und die vergrößerte Zielgruppe erweitert den Kreis von potenziellen Partnern. Die Vergünstigungen sollten über Landesgrenzen hinweg gelten und an klare, einheitliche Kriterien gebunden werden. Auf einer digitalen Plattform für das Ehrenamt sollten sämtliche Partner und Vergünstigungen einfach einsehbar sein. Beispiele hierfür könnten Mobilfunkverträge, Abonnements, Autoleasing oder allgemeine Rabatte sein. Digitale Antragsstellung wird hierbei durchgehend ermöglicht.

Die Ausgabe der Bundesehrenamtskarte könnte über die Verbände direkt an die Vereine umgesetzt werden.

11. Ermöglichung von Kooperationen mehrerer gemeinnütziger Körperschaften

Sportvereine fügen ihre Mannschaften, gerade in ländlichen Regionen, aufgrund von Spielermangel immer öfter zu Spielgemeinschaften zusammen. Unter Spielgemeinschaften versteht man den Zusammenschluss von Abteilungen, Mannschaften oder Mannschaftsteilen mehrerer Vereine einer Sportart, ohne dass die beteiligten Vereine ihre rechtliche (und steuerliche) Selbständigkeit aufgeben. Rechtlich entsteht mit Bildung einer Spielgemeinschaft eine GbR, an der die beteiligten Vereine als Gesellschafter beteiligt sind. Die Steuervergünstigungen der §§ 51 ff. AO gelten dabei nicht mehr. Eine gesetzliche Neuregelung, die die satzungsgemäße Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der AO erfüllt, als einen Fall der unmittelbaren Zweckverwirklichung im Sinne von § 57 AO qualifiziert, kann das Sportangebot für Jugendliche erweitern und gibt den Vereinen die notwendige Rechtssicherheit.